Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 11

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Reorganisation der schweiz. Lehrlingsprüfungen.

Anträge der Grpertenkommission

ju Sanden der ordentlichen Jahresversammlung vom 28. Juni 1896 in Genf.

Genehmigt bom Centralvorstand am 21. Mai.

Die Expertenkommission hat nach vorheriger Renntnis= nahme aller Unträge und Unregungen, welche feitens ber Sektionen und lokalen Prüfungskommissionen, sowie ber Abgeordneten und anderer Organe seit 1891 bei uns eingereicht worben waren, und nach Ginfichtnahme ber zweiten ichweizerischen Lehrlingsarbeitenausstellung in Benf, fich auf nachstehende Poftulate geeinigt:

A. Allgemeines.

- 1. Den Sektionen bes Schweizer. Gewerbevereins wird empfohlen, dahin zu wirken, daß die Lehrlingsprüfungen burch fantonale Befete staatlich anerkannt und die Beteiligung an benfelben für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt, fowie bie Ginichreibung ber Lehrlinge bei öffentlichen Organen borgeschrieben merbe.
- 2. Es ift wünschbar, bag auch die Arbeiterschaft gur Mitwirfung bei ben Lehrlingsprüfungen zugezogen werbe. Die lokalen Brufungstommisfionen können in geeigneter

3. Die Lehrtöchter follten bon allen Brufungofreifen gur Prüfung zugezogen werden.

B. Brüfungsreglement.

- 4. Die Bestimmungen bes Prüfungsreglementes erhalten folgende Erganzungen bezw. Abanderungen:
 - a) (Art. 2): Bur Prufung find zuzulaffen alle Lehrlinge (bezw. Behrtöchter), welche gur Beit ber Brufung minbeftens fünf Sechstel ihrer vertragsmäßigen Lehr= zeitbauer absolviert haben (ftatt wie bisher: "beren Behrzeit späteftens 9 Monate nach Abhaltung ber Brufung vollenbet ift").
 - b) Zugelaffen werden ferner nur folche Lehrlinge bezw. Lehriöchter, welche mindeftens mahrend 2 halbjahres= furfen eine gewerbliche Fortbildungs= ober Fachschule regelmäßig besucht haben (sofern solche Unftalten bem Lehrling zugänglich waren), und zwar in allen für bie Schulprüfung obligatorischen Fächern (f. litt. b.), sofern sich ber Teilnehmer nicht über genügende Renntnis in biesen Schulfächern ausweisen konnte.
 - c) In der praktischen Prüfung (Art. 5) wird die Ausführung einer von den Facherperten vorzuschreibenden Arbeitsprobe ber Sandgeschicklichkeit als Sauptfache, bie Ausführung einer Brobearbeit bagegen als fa-fultativ erklart. Es ift für jeben Beruf die Minimalbauer ber praktischen Prüfung burch bie Central-Brufungstommiffion nach Anhörung bon Sachber= ftanbigen zu beftimmen.

- d) (bisher Art. 5, litt. c). Die Schulprüfung ist für alle Teilnehmer (auch Lehrtöchter) obligatorisch in folgenden Fächern: Muttersprache (Lesen, Aufsat), Rechnen (Kopfrechnen, schriftliches Rechnen in Ziffern und angewandten Beispielen), einfache Buchhaltung, Freihandzeichnen, ferner für die technischen Berufsarten das technische Zeichnen. Die Aufgaben sollen dem Beruf der Teilnehmer möglichst angepaßt werden und im technischen Zeichnen namentlich bestehen in der Stizzierung nach einem einfachen beruflichen Modell mit Einschreibung der Maße.
- 0) Die Noten sind kunftig im Lehrbrief nicht mehr aufzuführen, sondern jedem Teilnehmer sonst mitzuteilen und im Register einzutragen und zwar in folgenden Bezeichnungen: sehr gut — gut — ziemlich gut genügend — ungenügend.
- f) Die Resultate der einzelnen Prüfungen sind von den Prüfungskreisen alljährlich in gleichartige, vom Schweiz. Gewerbeverein zu liefernde Kontrollbücher einzutragen. C. Berufslehre.
- 5. Die h. Bundesbehörben find zu ersuchen, ben Krebit für Förberung ber Berufslehre beim Meifter angemeffen zu erhöhen.

Begründung.

ad 1. Die Lehrlingsprüfungen haben, namentlich feitbem fie durch den Schweiz. Gewerbeverein einheitlich organisiert und vom Bund subventioniert worden find, in turger Beit eine erfreuliche Entwicklung genommen. Trogdem bedürfen fie noch mehr als bisher ber staatlichen Förderung. Nur 1/3-1/4 der die Lehrzeit vollendenden jungen Handwerker nimmt an den Brufungen teil. Die Teilnehmer find vielfach Meifterssöhne ober fie hatten bas Glück, einen tüchtigen Meister zu finden ober zeichnen sich aus durch besondern Gifer, Fleiß ober Talent, weshalb fie mit gutem Bertrauen auf ihr Können und Wiffen der Prüfung fich unterziehen. So lange die Beteiligung an den Brufungen freiwillig, werben biefe tein richtiges Bilb ber wirklichen Leiftungen unserer Werkstattlehre erzeigen. Der hauptfachlichfte 3med ber Brufungen, nämlich: Lehrling und Lehrmeifter zu ernftem Wetteifer, zur getreuen gegenseitigen Pflichterfüllung anzuspornen, um bis jum Schluge ber Lehrzeit die bestmögliche Leiftungsfähigkeit zu erlangen - er wird nicht erfüllt werden, so lange nicht von Anbeginn an Meifter und Lehrling wiffen, bag letterer an ber Schlufprufung fich beteiligen muß, daß ohne ben Ausweis über diese Prüfung bem jungen Arbeiter die Anerkennung als Berufsgenoffe verweigert werden könnte. Erft die durch staatliche Gesetze und Berordnungen anerkannte, obligatorifche Lehrlingsprüfung wird diejer Institution ben mahren Wert verleihen - erft ber als amtliche Urfunde geltende Lehrbrief wird im In- und Ausland Ansehen und Bedeutung gewinnen und bem jungen Arbeiter mehr als bisher die Thuren zu den beffern Wertstätten öffnen.

Das Obligatorium bedingt die Einschreibung der Lehrlinge zum Beginn der Lehrzeit, eventuell auch die Deposition der Lehrverträge bei einem öffentlichen Organ (Gemeindekanzlei, Gewerbegerichtskanzlei oder dergl.), damit ein Register über die jeweisen in der Gemeinde aufgenommenen Lehrlinge geführt werden kann.

So lange nicht ein schweizerisches Gewerbegeset bie staatlich anerkannten obligatorischen Lehrlingsprüfungen vorsichreibt, sollten sie durch unsere Sektionen auf kantonalem Boden angebahnt werden. Das Postulat hat gewiß die Sympathien vieler Behörden und Bolksklassen sür sich, Nenenburg und Genf sind uns bereits vorangegangen, Jürich, Waadt und Freiburg sind geneigt, dem Beispiele zu folgen. Darum dürfen wir mit guter Zuversicht allerseits nach diesem Ziele streben.

ad 2. Wir muffen dabin trachten, alle Rlaffen ber Bevölkerung, namentlich aber diejenigen, welche allzeit mit

uns leben und ichaffen, für die Lehrlingsprüfungen gu interessieren. Dies geschieht wohl am besten, indem wir fie zur direkten Mitwirkung herangiehen. Bei ben feit ca. 30 Jahren bestehenden Fachprüfungen ber schweizerischen Buchbrucker ebenso wohl wie bei ben staatlich organisierten Brufungen in den Kantonen Neuenburg und Genf hat fich die Mitwirkung ber Arbeiterschaft bestens bewährt. In genannten Rantonen find die gewerblichen Schiedsgerichte (Prud'hommes) die leitenden Organe der Lehrlingsprüfungen. Sie bestellen die Fachexperten; bon je brei Experten gehören immer 1-2 bem Arbeiterstande an, ohne bag fich biefer Standesunterschied mahrend ber Brufung irgendwie bemertbar macht. Wenn die Gewerbe- bezw. Meiftervereine die Lehrlingsprüfungen burchführen, können fie wohl ohne Gefahr ber Majorifierung eine gutfindende Mitwirkung ber Arbeiter eintreten laffen. Der schweizerische Gewerbeverein wird in diefer Begiehung teine Borichriften aufstellen, fondern ben einzelnen Sektionen anheimstellen, in wie weit fie biefes Postulat zu verwirklichen gebenken.

ad 3. In ben meisten Prüfungstreisen find bereits seit mehreren Jahren Lehrtöchter mit Erfolg geprüft worden. Es ist kein Grund ersichtlich, dieselben anderwärts von dieser Institution auszuschließen.

ad 4. Das bestehende Prüfungs-Reglement (und bamit konsequenterweise auch die Anleitung) soll nur in so weit revidiert werden, als es gemäß den offenkundig gewordenen Mängeln im Prüfungsverfahren notwendig und thunlich ift. Wir beantragen daher blos wenige, aber durch die Praxis als wünschdar erkannte Aenderungen.

ad a. Da die Lehrzeitbauer bei den gewerblichen Berufsarten sehr verschieden ist (11/2-4 Jahre), führt die bisher geltende Borfchrift, daß die Lehrzeit spätestens neun Monate nach Abhaltung der Prufung vollendet fein muffe, zu ungerechten und unlogischen Dagnahmen. Es fann 3. B. bei 11/2 Jahren Lehrzeitdauer ein Teilnehmer zugelassen werben, ber erft die Salfte feiner Lehrzeit absolviert hat, während ein anderer, welcher über 3/4 seiner Lehrzeit (b. h. 3 Jahre) absolviert hat, nicht zugelaffen werden darf. Brufung follte in einem Zeitpunkt ftattfinden, wo ber Lehrling eine gemiffe Reife in feinen Berufstenntniffen er= langt, also ben größeren Teil feiner Lehrzeit hinter fich hat. Das Berhältnis von 5/6 absolvierter Lehrzett (21/2 Jahre bei 3 Jahren Bertragsbauer) halten wir für angemeffen. Sat ein Bewerber erft im Herbst seine Lehrzeit vollendet, so fann er in ber Regel gleichwohl im vorhergehenden Frühjahr zugelaffen werben.

Sollte die Beteiligung an den Prüfungen erheblich zunehmen, (z. B. infolge Obligatorium), so ist die Einführung halbjährlicher Prüfungen (Frühling und Herbst nach dem Beispiele Genfs) angezeigt und wird keinem Prüfungskreise verwehrt werden können. (Schluß folgt).

Der schweizerische Lehrvertrag.

Berehrte Lefer!

Es sei mir gestattet, hierüber ein Wort zu sprechen. Ich sinde es für sehr notwendig, daß derselbe korrigiert werde, damit bestehnde Mängel beseitigt und durch bessere Paragraphen ersett werden. Hauptsächlich sind zu berühren die §§ 13 und 15. Es liegen momentan zwei Fälle vor; einer hier in Altstätten, einer in St. Gallen. Der Lehrling des hiesigen Meisters hat ohne tristigen Grund eines schönen Morgens das Weite gesucht; die Lehrtochter in einem Konssessichten stellt in St. Gallen ist auf einmal abgereist in ihre Heinsgeschäft in St. Gallen ist auf einmal abgereist in ihre Heinsterkanden. In den angeführten Fällen war in den Lehrverträgen (§ 11) für unberechtigtes Austreten vor Ablauf der Lehrzeit eine Entschädigung an den Lehrmeister vorgesehen. Der betreffende Lehrmeister und die betreffende Lehrmeisterin haben, gestützt auf § 11, wegen Vertragsbruch die sestgesetze Entschädigung verlangt; weil aber der § 15